

Entsprechenserklärung

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Die Gesellschaften können somit von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. So trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung bei.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 14. Februar 2008 bis zum 7. August 2008 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. Juli 2007. Seit dem 8. August 2008 bezieht sich die Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008, die am 8. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit folgenden Ausnahmen durchgängig entsprochen wurde (siehe dazu nachfolgend Ziffern 1. bis 5.). Weiterhin erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit den folgenden Ausnahmen durchgängig entsprochen wurde und werden wird (siehe dazu nachfolgend Ziffern 1. bis 6.):

1. Die Gesellschaft hat für Vorstand und Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (so genannte D & O-Versicherung) ohne Selbstbehalt abgeschlossen (Kodex Ziffer 3.8)

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts im Rahmen der D & O-Versicherung ist in der öffentlichen Diskussion nach wie vor umstritten. Vorstand und Aufsichtsrat sind per Gesetz verpflichtet, verantwortungsvoll und im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass der Selbstbehalt im Rahmen der D & O-Versicherung kein adäquates Mittel ist, um die – bereits aus dem Gesetz resultierende – Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder dieser Gremien weiter zu steigern. Aus diesem Grunde wurde von einem Selbstbehalt bei der D & O –Versicherung abgesehen.

2. Die Gesellschaft hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes (Kodex Ziffer 4.2.1)

Dies ist zum einen historisch bedingt, da die Vorstände Dr. Martin Heuser und Volker Pape das Unternehmen 1986 gemeinsam gegründet haben und in ihren Entscheidungen immer gleichberechtigt waren. Vorstand und Aufsichtsrat sind in diesem Fall der Auffassung, dass in dem mit drei

Mitgliedern besetzten Vorstand ein Vorsitzender oder Sprecher nicht erforderlich ist. Im Übrigen geht das Aktienrecht vom Konsensprinzip, d. h. von einem kollegial und nicht hierarchisch gegliederten Vorstand aus. Seit der Gründung des Unternehmens gilt im Vorstand (bzw. zuvor in der Geschäftsführung) das strenge Konsensprinzip. Alle wesentlichen Entscheidungen werden stets gemeinsam durch sämtliche Vorstände getroffen.

3. Die variablen Vergütungsanteile des Vorstands enthalten keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (Kodex Ziffer 4.2.3)

Die derzeitige Gewinnbeteiligung des Vorstands orientiert sich ausschließlich an dem Jahresergebnis.

4. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, insbesondere keinen Prüfungs- und Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3)

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Nach Ansicht des Aufsichtsrats ist eine Ausschussbildung unter den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht zweckmäßig. Alle Sachverhalte werden von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats behandelt.

5. Die Satzung sieht keine Altershöchstgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder vor (Kodex Ziffern 5.1.2 und 5.4.1)

Bei der Altersstruktur der derzeitigen Besetzung des Vorstandes stellt sich die Frage nicht. Eine Festlegung in der Satzung wurde bisher als nicht erforderlich erachtet. Hinsichtlich des Aufsichtsrates vertreten Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung, dass eine Altershöchstgrenze die Gesellschaft bei der Gewinnung und dem Halten geeigneter Mitglieder für den Aufsichtsrat beeinträchtigen würde.

6. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Viscom AG sehen keine Abfindungs-Caps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit vor (Kodex Ziffer 4.2.3)

Die neuen Empfehlungen zu den Abfindungs-Caps bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit beziehen sich auf den Neuabschluss und die Verlängerung von Vorstandsverträgen und wurden für die Viscom AG bisher nicht relevant. Soweit es zu einem Abschluss oder zur Verlängerung von Vorstandsverträgen kommen sollte, wird der Aufsichtsrat der Viscom AG eine Umsetzung der Empfehlung prüfen.

Hannover, 27.02.2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat